



Amtsblatt

Nr.11/2014 vom 16. April 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	3	Interessensbekundung für die Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landespflegegesetz.
	4	Ergebnisfeststellung des Bürgerentscheides vom 16. März 2014
	4	Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 11.04.2014
	10	Bebauungsplan Nr. 115.01 - Am Nierenhof - 1. Änderung als Satzung
	13	Bebauungsplan Nr. 204.01 - Krankenhausstraße – als Satzung und der Genehmigung
	16	Bebauungsplan Nr. 238 - Kirschenknapp – als Satzung und der Genehmigung
	19	Bebauungsplan Nr. 246 - Lerchenstraße – als Satzung und der Genehmigung
	22	Satzungsbeschluss und die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße –
	25	Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung
	28	Satzungsbeschluss und die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 308 – Pannerstraße –

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)	Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Telefon: 02051/262207
--	--

-
- 31 Satzungsbeschluss und die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 309 – Öhlersberg –
 - 35 Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken –
 - 38 Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – als Satzung
 - 41 Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – als Satzung
 - 44 Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp- als Satzung
 - 47 Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – als Satzung
Vom 31.03.201
 - 50 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Straße/ von-Humboldt-Straße – 4. Änderung als Satzung
 - 52 Öffentliche Zustellung

**Interessensbekundung für die Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben
nach dem SGB VIII,
dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem
Landespflegegesetz.**

Die Stadt Velbert sucht gemäß Beschluss des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 09.04.14 auf dem Wege der Interessensbekundung für den Zeitraum vom 01.01.15 bis 31.12.15 erfahrene und geeignete Anbieter und Träger der freien Jugendhilfe bzw. Trägerverbände für die Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landespflegegesetz.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen und andere Aufgaben:

- A) Fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit im Kontext stadtteilorientierter Sozialarbeit, Pflege- und Wohnberatung, Prävention, Frühe Hilfen und allgemeine Förderung der Erziehung in Familien in den Planungsräumen
 - A1) Fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit im Kontext stadtteilorientierter Sozialarbeit
 - A2) Pflege- und Wohnberatung - Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) 1996
 - A3) Neugeborenenbegrüßung (ElternStart) §§ 2 KKG, 16 (3) SGB VIII
 - A4) Allgemeine Förderung der Erziehung in Familien nach § 16 (1 und 2) SGB VIII
- B) Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) bei Verfahren gem. §§ 1671 und 1684 BGB
- C) Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII und § 38 JGG)

Das Verfahren dient ausschließlich der Markterkundung und der Entscheidungsvorbereitung. Mit der Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren bestehen keine rechtlichen Forderungen oder Ansprüche auf Ausführung der Maßnahme oder finanzielle Mittel gegenüber der Stadt Velbert. Die Teilnahme ist unverbindlich. Mögliche Kosten, die den Teilnehmern am Interessensbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Auf den Internetseiten der Stadt Velbert (<http://www.velbert.de>) sind die Informationen zum Verfahren, die Anforderungen an die Bewerber, die ausführliche Beschreibung der Leistungen und Aufgaben sowie das Formular für die Bewerbung zum herunterladen bereitgestellt.

Die Interessenten werden gebeten, sich mit den geforderten Unterlagen bis zum **06. Juni 2014** bei der Stadt Velbert, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Friedrich-Ebert-Str. 192, 42549 Velbert zu bewerben

Fragen zur Interessensbekundung beantwortet Ihnen gerne Herr Hackethal, Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Soziales, den Sie unter der Telefonnummer 02051/ 26-2461 erreichen können und Herr Wenk, Jugendhilfeplanung mit der Telefonnummer 02051/ 26-2419.

**Bekanntmachung
der Ergebnisfeststellung des Bürgerentscheides
vom 16. März 2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 festgestellt, dass

- die zur Abstimmung gestellte Frage von 6.371 Stimmberechtigten mit "Ja" beantwortet wurde; mit "Nein" stimmten 857 Stimmberechtigte,
- das Quorum von 10.026 nötigen JA-Stimmen nicht erreicht wurde, und
- damit der Bürgerentscheid nicht erfolgreich war.

Velbert, den 14.04.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter
In Vertretung

gez.

Holger Richter
1. Beigeordneter

**Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule
der Stadt Velbert
vom 11.04.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunst-schule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen. Aus den einzelnen Monatsbeträgen wird die zu entrichtende Jahresgebühr gebildet. Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).

(3) Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

(4) Bei unbefristeten Unterrichtsentsgelten wird die zu entrichtende Jahresgebühr aus den einzelnen Monatsbeträgen gebildet. Bei einer Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Beträge wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

(5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung der Musik&Kunst-schule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(7) Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kursen, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen, dem KVBV oder anderen städtischen Einrichtungen) werden besondere Entgelte erhoben.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

a) für Unterricht (unbefristet)

Einzelunterricht	45 Minuten	984 €	(monatlich 82,00€)
	30 Minuten	660 €	(monatlich 55,00€)
	15 Minuten (nur additiv)	330 €	(monatlich 27,50€)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen
(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)
Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 744 € (monatlich 62 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1020 € (monatlich 85 €)

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen	45 Minuten	492 €	(monatlich 41 €)
3 bis 4 SchülerInnen	45 Minuten	360 €	(monatlich 30 €)
5 bis 7 SchülerInnen	45 Minuten	300 €	(monatlich 25 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel	45 Minuten	240 €	(monatlich 20 €)
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	240 €	(monatlich 20 €)

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen	240 €	(monatlich 20 €)
15 bis 25 SchülerInnen	120 €	(monatlich 10 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	300 €	(monatlich 25 €)
--------------------------------------	-------	------------------

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht	60 €	(monatlich 5 €)
Theaterensemble	240 €	(monatlich 20 €)
Tanzklassen	240 €	(monatlich 20 €)

b) Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

c) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung.

d) Für den Verleih von Instrumenten wird eine nach dem Anschaffungswert und der Dauer der Ausleihe gestaffelte Gebühr erhoben.

	Dauer der Ausleihe		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €:	90 €	120 €	150 €
Anschaffungswert ab 501 €	120 €	150 €	180 €

(2) Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung. Im Bereich Musik können SchülerInnen mit einem Unterrichtsvertrag über 45 Minuten Einzelunterricht in einem Fach kostenlos wöchentlich weitere Unterrichtszeit erhalten.

Im Bereich der bildenden und darstellenden Künste kann bei besonderer Begabung gleichfalls nach Vorstellung eine individuelle Förderung vereinbart werden.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung werden durch die Schulleitung und eine Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik& Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(4) Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden. Der Bedarf wird durch einen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, z.B. nach SGB II oder SGB XII nachgewiesen, wobei der befristete Zuschlag nach §§ 24 SGB II keine Berücksichtigung findet.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

Einkommen der Bedarfsgemeinschaft	
Gebührenermäßigung in % der Leistungen gem. SGB II oder SGB XII	
bis 100 %	82 %
bis 125 %	60 %
bis 150 %	30 %

(5) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung können die verbleibenden Kosten nach Abzug der Ermäßigungen an den örtlichen Stellen geltend gemacht werden.

(6) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 3

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentrum und der Musik& Kunstschulleitung schriftlich vereinbart.
Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

Klassenunterricht 45 Minuten 1. Unterrichtsjahr	120 €	(monatlich 10 €)
Gruppenunterricht 45 Minuten 2. Unterrichtsjahr instrumental	240 €	(monatlich 20 €)

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten		
pro Unterrichtsjahr	300 €	(monatlich 25 €)
Instrumentenleihe	120 €	(monatlich 10 €)
Versicherung	30 €	(monatlich 2,50 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten		
pro Unterrichtsjahr	120 €	(monatlich 10 €)
Materialien	24 €	(monatlich 2 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

§ 4

(1) Bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird die Gebühr nicht erstattet.

(2) Die Musik&Kunstschule hat einen Unterrichtsausfall nur dann zu vertreten, wenn bei der Verhinderung einer Lehrkraft kein Ersatzunterricht erteilt wird. In solchen Fällen werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden (ab der dritten Stunde - wird gestrichen) erstattet bzw. verrechnet.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

§ 5

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 11.04.2014

In Vertretung

gez.

Richter

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Bebauungsplan
Nr. 115.01 - Am Nierenhof - 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2000 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 115.01 - Am Nierenhof - 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Den redaktionellen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 115.01 – Am Nierenhof – 1. Änderung wird zugestimmt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 115.01 – Am Nierenhof – 1. Änderung i.d.F. vom 30.06.2000 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 115.01 – Am Nierenhof – 1. Änderung i.d.F. vom 30.06.2000 wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115.01 - Am Nierenhof - 1. Änderung wird begrenzt

- im Südwesten durch die Hattinger Straße;
- im Westen durch die Kohlen- und Bonsfelder Straße;
- im Nordwesten durch den Balkhauser Weg, die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstückes 581 sowie die südwestliche Grenze der Flurstücke 580, 549, 550, 551, 552, 553 und 554 der Flur 2 Gemarkung Niederbonsfeld;
- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 390 und 392 der Flur 2, Gemarkung Niederbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 456 (Dachziegel; Anforderungen, Prüfung, Überwachung; Ausgabe 1976-08) und der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff, Prüfung; Ausgabe Mai 1985) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

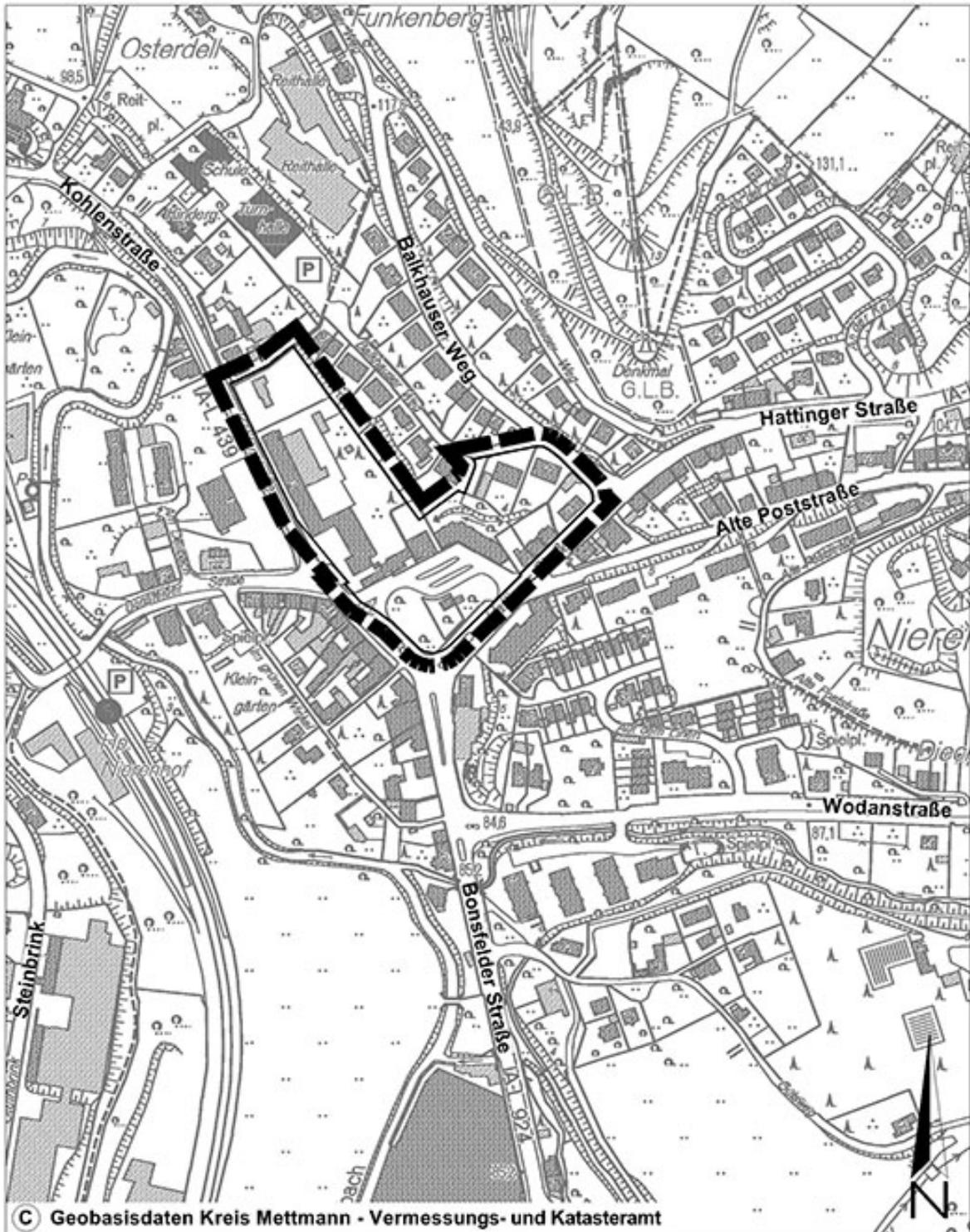
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 115.01 – Am Nierenhof – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 115.01 - Am Nierenhof -
1. Änderung

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Bebauungsplan
Nr. 204.01 - Krankenhausstraße –
als Satzung und der Genehmigung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.06.1986 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 204.01 - Krankenhausstraße - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – werden gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 31.10.1986 – Az.:35.2-12.21 / Velbert 204.01 – den o.a. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Velbert am 03.06.1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße

–

einschließlich der beschlossenen örtlichen Bauvorschriften i.S. von § 81 Bauordnung NW 1984 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit folgenden Auflagen:

1. Auf der Planunterlage sind in den gestalterischen Festsetzungen die Absätze Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1 zu streichen.
2. Auf der Planunterlage ist im Absatz 7 der gestalterischen Festsetzungen der erste Satz wie folgt neu zu fassen:
Gartenmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.“

Der Rat der Stadt Velbert ist in seiner Sitzung am 24.03.1987 den Auflagen beigetreten.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Langenberg:

Flur 11, Flurstück Nr. 41 (teilw.), 47, 48, 49 (teilw.), 50, 104, 107 (teilw.), 108, 124, 155, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 (teilw.), 208 (teilw.);

Flur 13, Flurstück Nr. 103 (teilw.), 112, 113 (teilw.), 114, 115.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 456 (Dachziegel; Anforderungen, Prüfung, Überwachung; Ausgabe August 1976), und der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff, Prüfung; Ausgabe Mai 1985) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

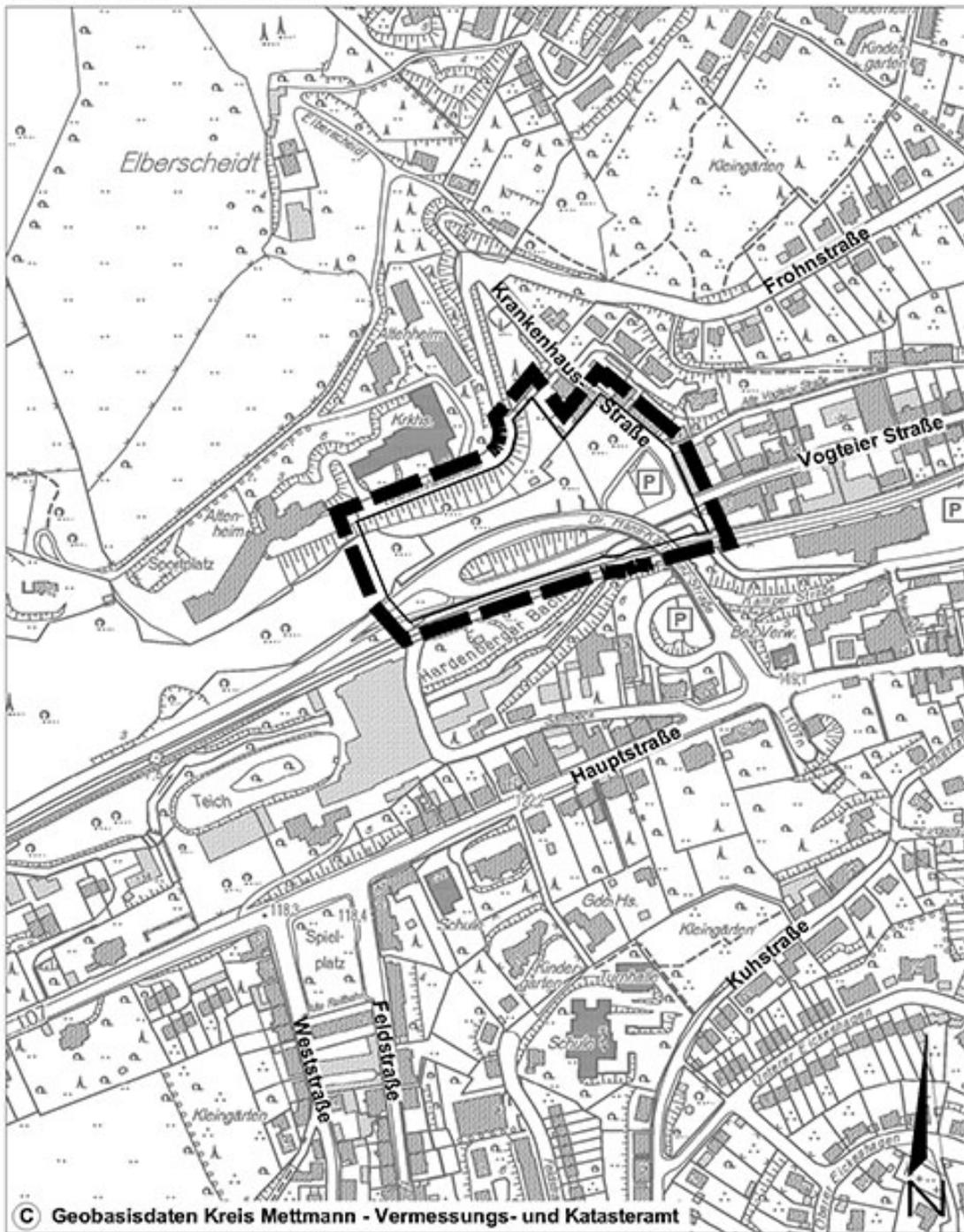
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 204.01 – Krankenhausstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 204.01 - Krankenhausstraße -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Bebauungsplan
Nr. 238 - Kirschenknapp –
als Satzung und der Genehmigung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.03.1990 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 238 - Kirschenknapp - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 238 - Kirschenknapp - wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 238 - Kirschenknapp - wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 238 - Kirschenknapp - werden gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 21.05.1990 – Az.:35.2-12.21(Velbert)– das Anzeigeverfahren für den o.a. Bebauungsplan abgeschlossen. Verletzungen von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs.3.Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) (alte Fassung) wurden nicht geltend gemacht.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Bökenbuschstraße;
- im Osten durch die Grundstücke Gemarkung Langenberg, Flur 10, Flurstücke 623 und 891 teilw.
- Im Westen durch das Flurstück Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstück 2140
- Im Süden durch die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstücke 2140 sowie Gemarkung Langenberg, Flur 10, Flurstücke 522 (teilw.) und 891 (teilw.).

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Mai 1987) und der VDI – Richtlinie 2790 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

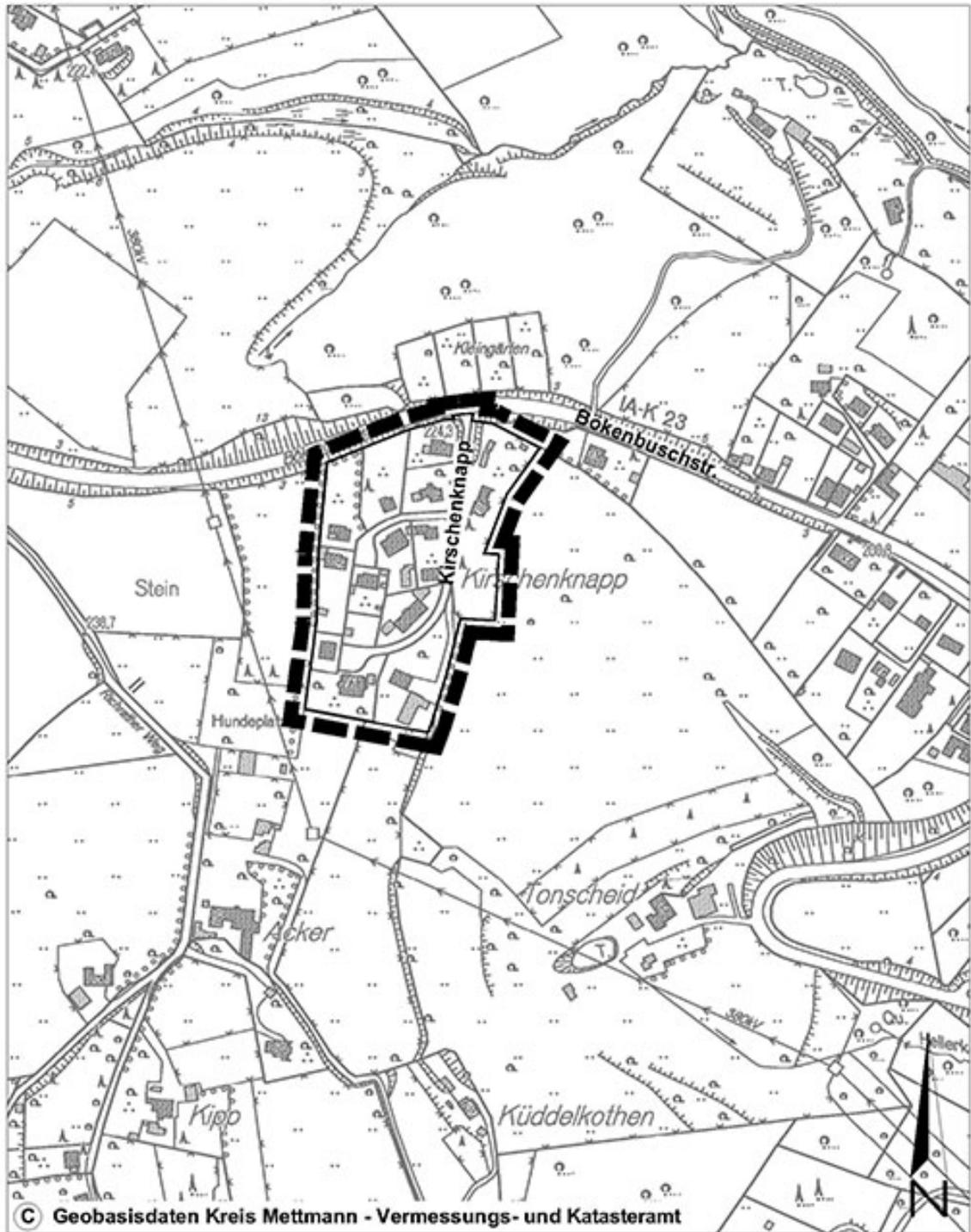
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 238 - Kirschenknapp – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 238 - Kirschenknapp -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Bebauungsplan
Nr. 246 - Lerchenstraße –
als Satzung und der Genehmigung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 01.03.1994 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 246 - Lerchenstraße - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 246 - Lerchenstraße – in der Fassung vom 21.10.1993 wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 246 - Lerchenstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan wurde der Bezirksregierung angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 26.04.1994, Az.:35.2-12.21(Velbert 246), Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Ihren diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.1994 gefolgt.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Nierenhofer Straße;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 647, Flur 3, Gemarkung Langenberg,
- Im Süden durch die Lerchenstraße bis zur Einmündung in die Nierenhofer Straße..

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Mai 1987) und der VDI – Richtlinie 2790 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

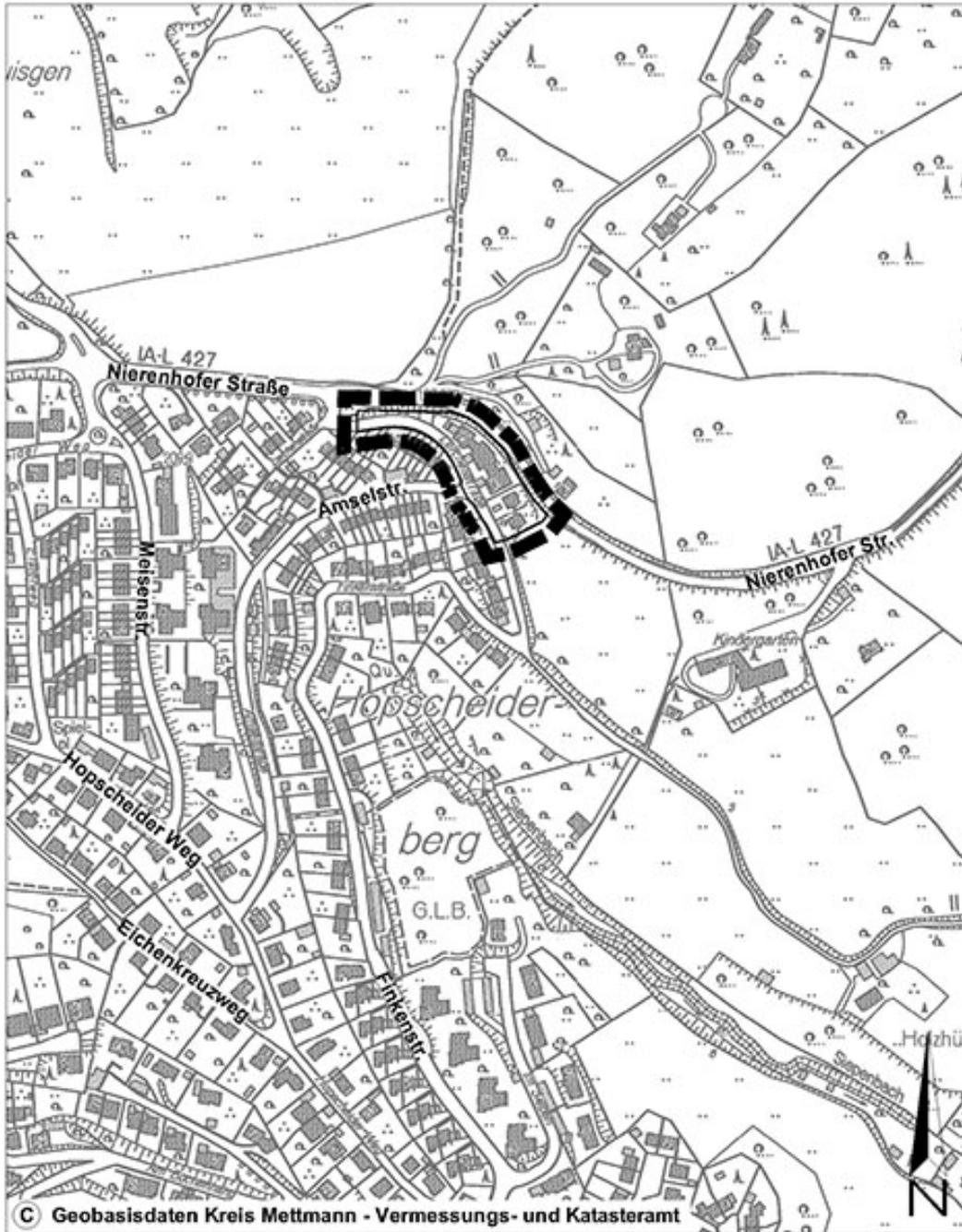
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 246 - Lerchenstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 246 - Lerchenstraße -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Satzungsbeschluss und die Genehmigung
des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 20.03.1990 den Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 01.06.1990 – Az.: 35.2-12.21 (Velbert) Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht; seinen diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat in seiner Sitzung am 25.09.1990 beigetreten.

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Langenberg:

Flur 15:

73, 74, 75, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 112, 113, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 139, 140, 223, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 238, 239, 244, 245, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 291, 293, 325, 327, 328, 329, 341, 342, 360, 362, 363, 368, 375, 379 teilw., 389, 392, 394, 407, 408, 410, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 429

Flur 17:

94, 95, 96, 384, 491, 554, 902, 903, 954, 986, 992, 994, 1015, 1019, 1021.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 456 (Dachziegel, Anforderung, Prüfung, Überwachung, Ausgabe August 1976), der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff / Prüfung, Ausgabe Mai 1985) und der Farbübersicht nach RAL vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung sowie der vorstehende Satzungsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

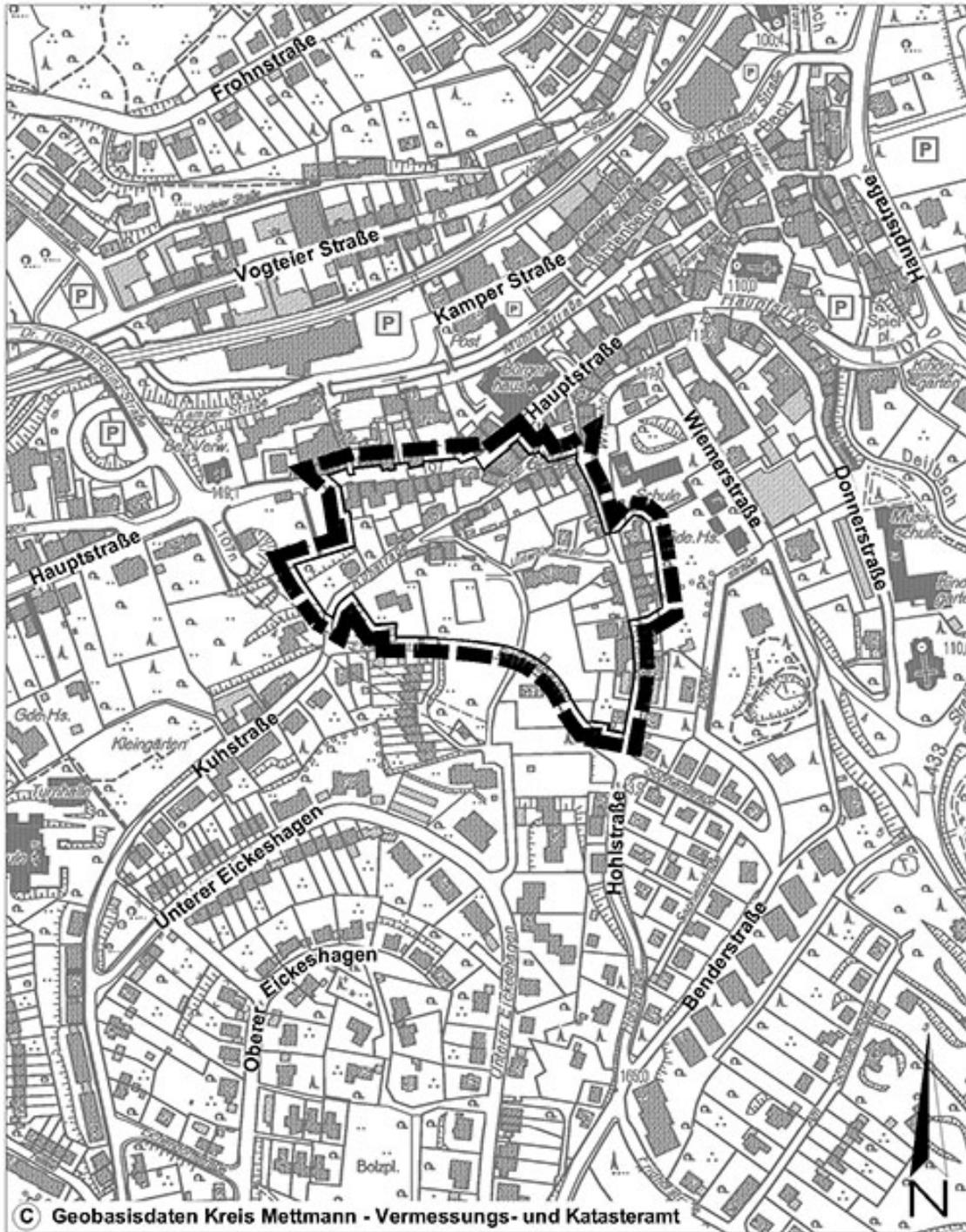
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 306 - Untere Hohlstraße -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Satzungsbeschluss
des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 01.10.1996 den Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung wird hiermit als Satzung beschlossen.
- 3.) Der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße –.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Aufsichtsbehörde daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen: durch die östlichen Seiten der Flurstücke 902, 94 und 954 der Flur 17, Gemarkung Langenberg;
- im Norden: durch die Straßenbegrenzungslinie von Kuhstraße und Breitstraße, die westlichen Grenzen der Flurstücke 108 und 109, die südlichen Grenzen der Flurstücke 108, 244 und 103, die westlichen Grenzen der Flurstücke 104 und 105 und die südliche Grenze des Flurstücks 105 der Flur 14, Gemarkung Langenberg;
- im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie der Hohlstraße und
- im Süden: durch die nördlichen und westlichen Grenzen der Flurstücke 256 (Flur 15) und 1021 (Flur 17) sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 1048 (Flur 17) der Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 ((Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Mai 1987; Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe Mai 1987) und der VDI – Richtlinie VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung, Ausgabe August 1987) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 306 – Untere Hohlstraße –.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

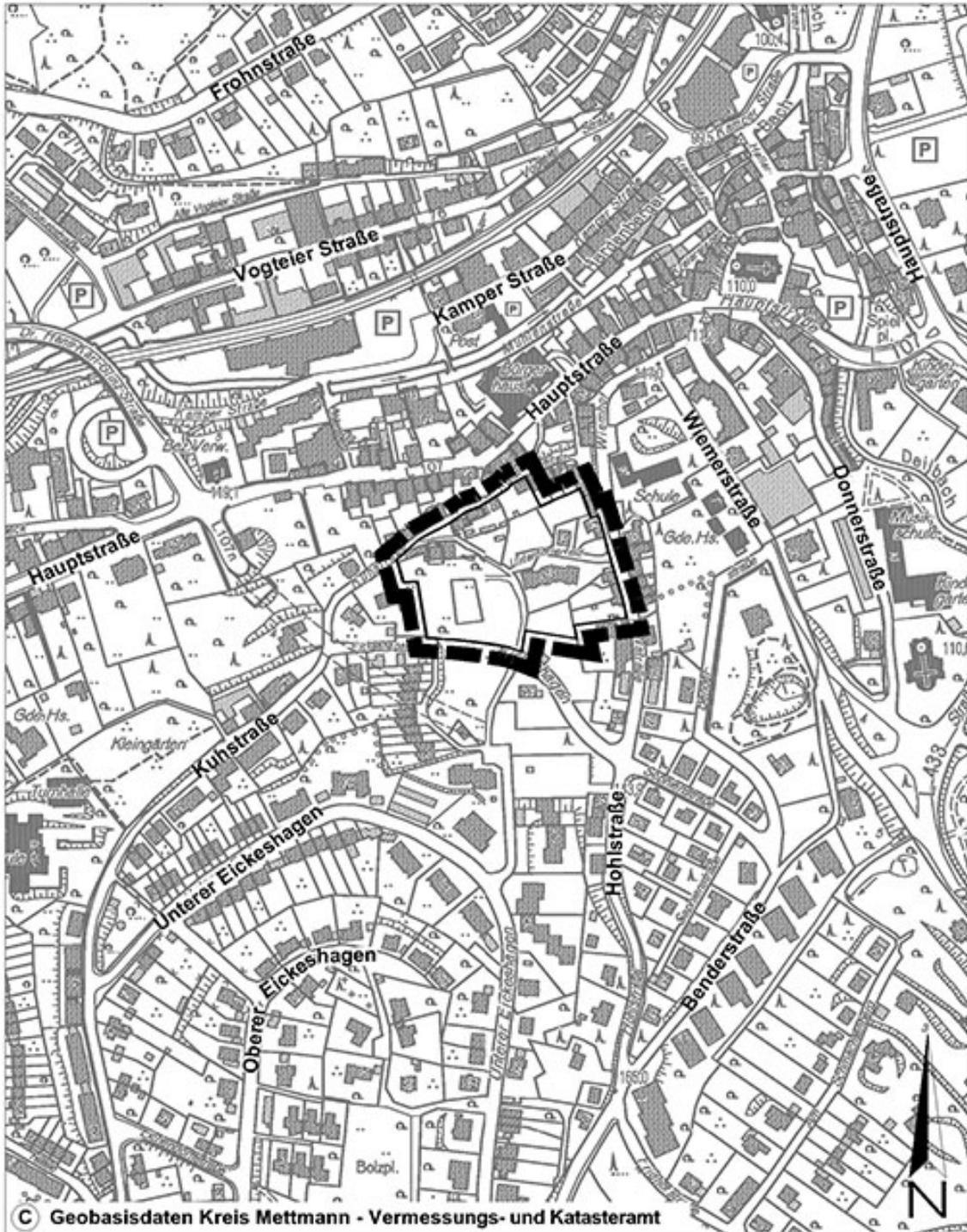
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 306 - Untere Hohlstraße -
1. Änderung

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Satzungsbeschluss und die Genehmigung
des Bebauungsplans Nr. 308 – Pannerstraße –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 05.02.1985 den Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.
- 3.) Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – werden gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der o.a. Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 23.05.1985 – Az.: 35.2-12.21 / Velbert 308 - o.a. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

„ Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Velbert am 05.02.1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – mit folgenden Auflagen:

1. Auf den Bebauungsplan Blatt 308 sind die Baugrenzen im Bereich des eingeschossigen Anbaues auf dem Flurstück Nr. 63 gemäß Änderung nach § 2a (7) BBauG zu ändern.
2. Zu dem Datum des Satzungsbeschlusses vom 05.02.1985 auf der Planunterlage ist noch das Datum des Dringlichkeitsbeschlusses vom 23.05.1985 zu setzen.“

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende Flurstücke der Flur 8 Gemarkung Oberbonsfeld: 62, 63, 64, 78 tlw., 101, 102, 105, 106, 115, 116, 131, 132, 138, 140, 141, 147, 152, 155, 178 tlw.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 456 (Dachziegel, Anforderung, Prüfung, Überwachung, Ausgabe August 1976) und der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff / Prüfung) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung sowie der vorstehende Satzungsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

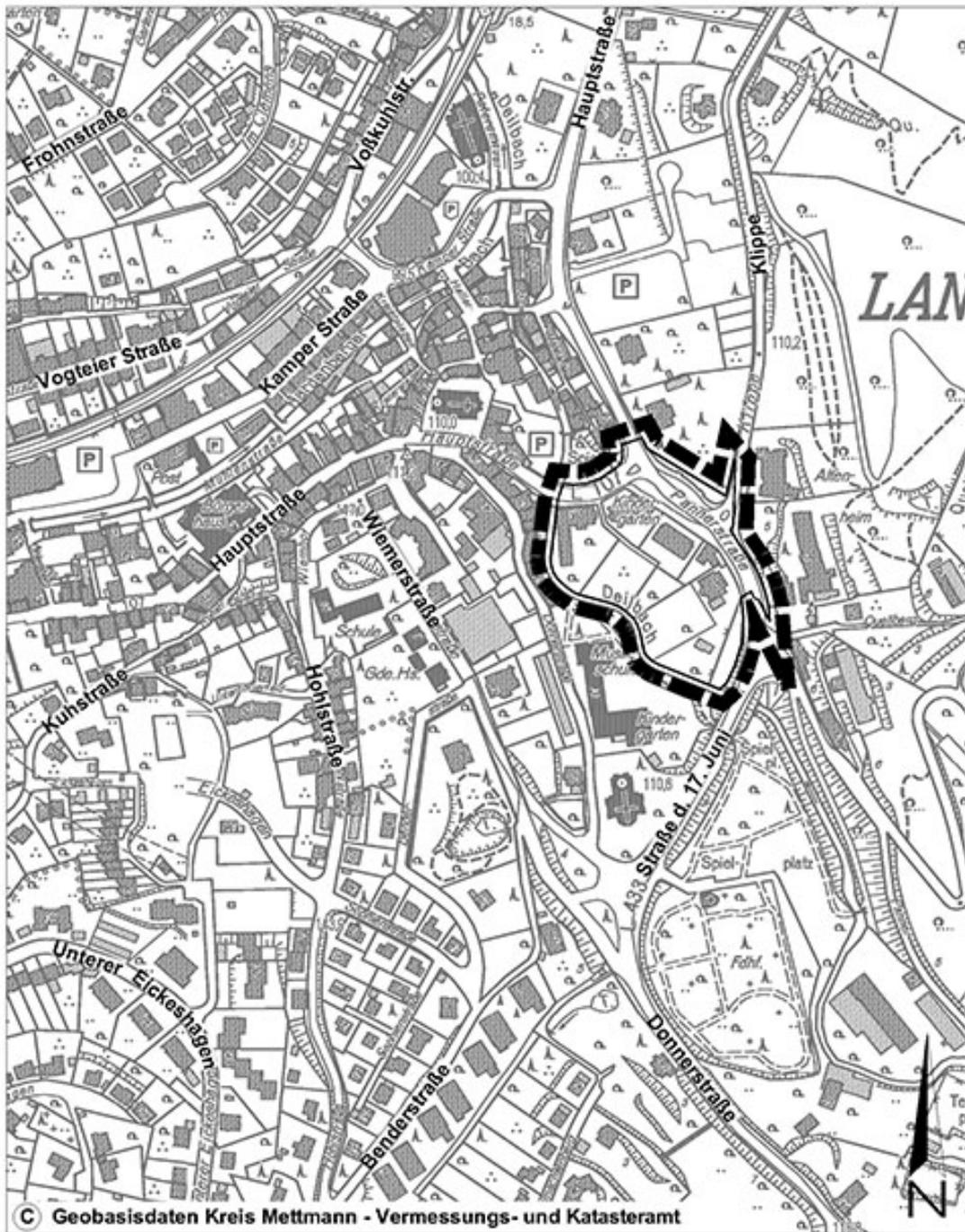
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 308 – Pannerstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 308 - Panner Straße -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den Satzungsbeschluss und die Genehmigung
des Bebauungsplans Nr. 309 – Öhlersberg –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 27.09.1983 den Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wird zugestimmt. –
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wird hiermit als Satzung beschlossen.
- 3.) Das für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 320 – Öhlersberg – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
- 4.) Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – mit Begründung werden gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügungen vom 16.12.1983 – Az.: 35.2-12.21 / Velbert 309 und 16.03.1984 – Az.: 35.2-12.21 / Velbert 309 den o.a. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Velbert am 27.09.1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – mit folgenden Auflagen:

1. Maßgabe:
Die mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.12.1983 aufgestellten besonderen städtebaulichen Gründe für die Festsetzung gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO sind in die Entscheidungsbegründung zu übernehmen.
2. Auflagen:
 - a. Baugenehmigungen sind vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nur in den Fällen zu erteilen, die im Zusammenhang stehen mit der Durchführung der „Sanierung Langenberg“, das heißt auch dann, wenn sie Ersatzbauten darstellen.
 - b. Auf der Planunterlage ist in dem Vermerk über die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses das Datum 04.11.1982 zu ersetzen.“

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.04.1984 den Dringlichkeitsbeschluss vom 19.12.1983 über die Ergänzung der Begründung genehmigt und ist der Maßgabe gefolgt. Die Auflage 2.1 ist durch die Bekanntmachung gegenstandslos geworden. Die Auflage 2.2 hat lediglich rein redaktionellen Inhalt und bedarf keiner Beschlussfassung.

Mit Verfügung vom 28.03.1984 – Az.: 63-1/623.01 – Vo/J – hat der Oberkreisdirektor Mettmann die im Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – enthaltenen gestalterischen Festsetzungen wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 103 BauO NW (Bauordnung des Landes Nordrhein – Westfalen) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.01.1970 (GV. NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. 1982 S. 248), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Velbert am 27.09.1983 beschlossene Satzung über die Gestaltung für den Bereich des o.a. Bebauungsplanes“

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Langenberg:

Flur 13, Flurstück 107 teilw.:

Flur 15, Flurstücke 2, 3 teilw., 4, 34, 35, 36, 37, 38, 43 teilw., 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 234, 235, 236, 237, 295 teilw., 296, 297, 300, 301, 302, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312;

Flur 19, Flurstücke 11, 12, 14, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 84, 85, 118, 119, 120, 121, 122, 129 teilw., 131 teilw., 161, 162, 175, 176, 177

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 456 (Dachziegel, Anforderung, Prüfung, Überwachung, Ausgabe August 1976) und der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff / Prüfung) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung sowie der vorstehende Satzungsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

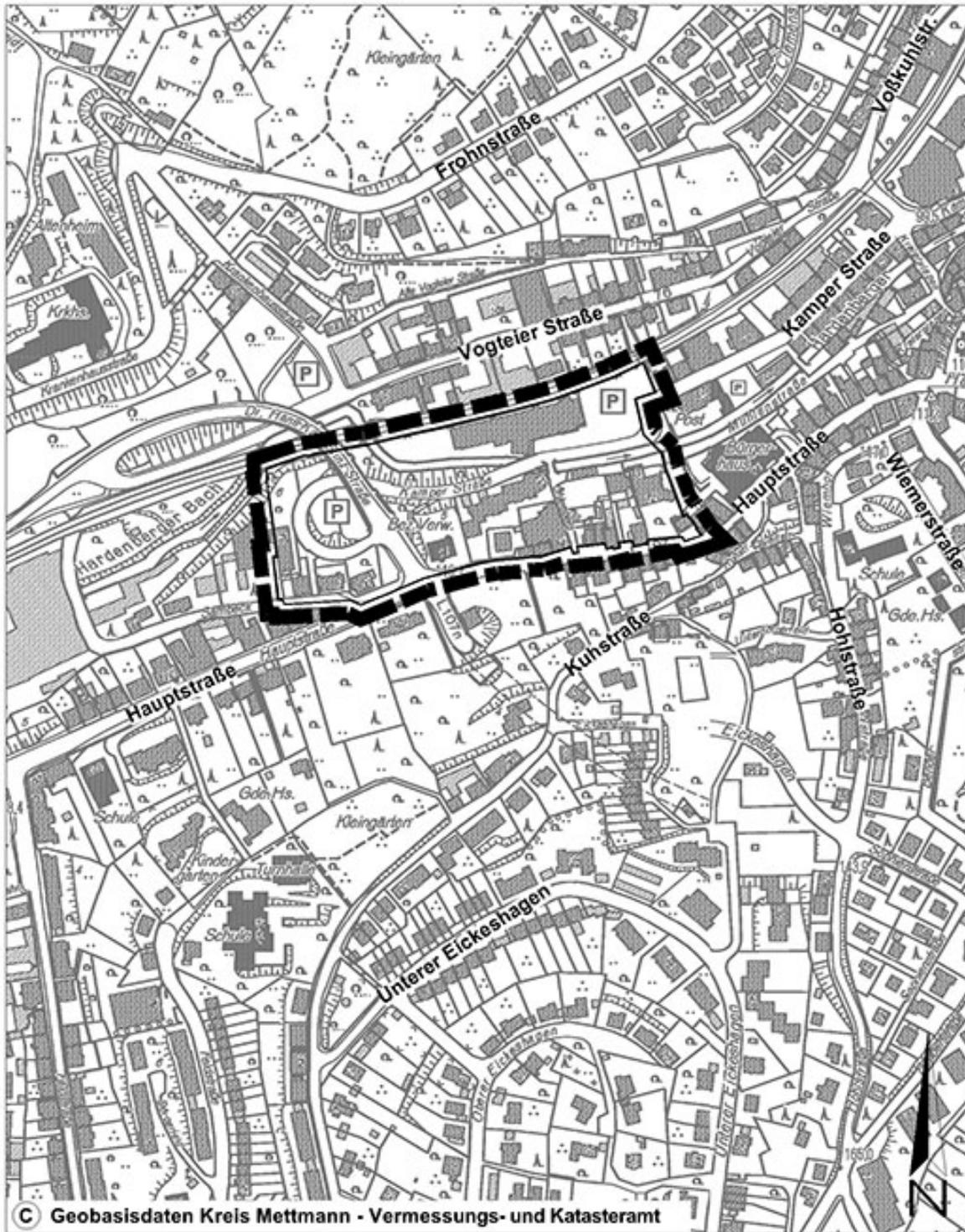
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014
gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 309 - Öhlersberg -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für
den Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken –**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.10.1992 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 622 – Untere Birken – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 16.11.1992, Az.: 35.2-12.21 – Velbert 622, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Bebauungsplan kann somit in Kraft gesetzt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 537 und 577, Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 676, Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 859, 866, 864, 868, 880 der Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 731 der Flur 4, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

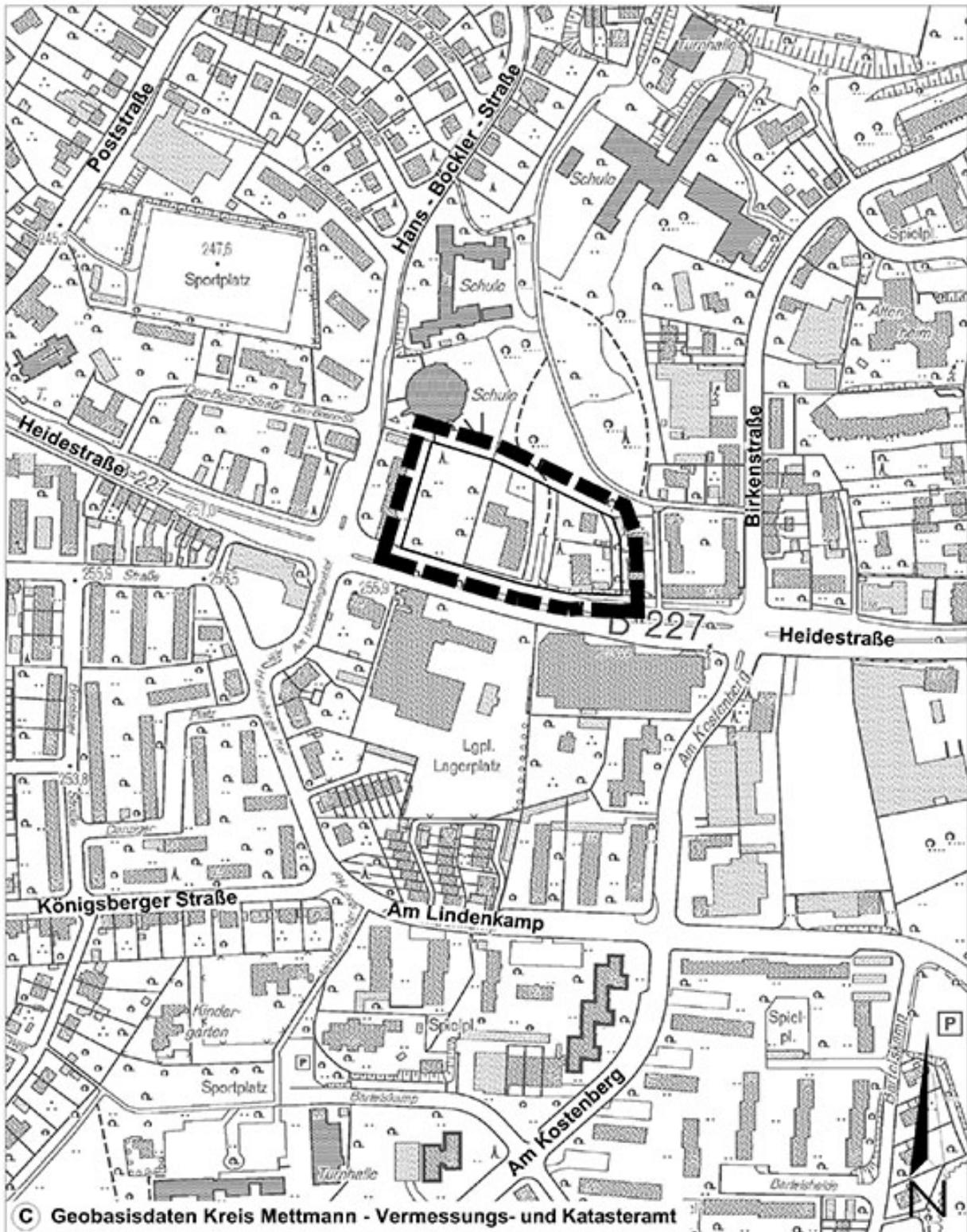
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 622 - Untere Birken -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den
Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung 30.04.1991 den Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Das für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher geltende Ortsrecht der Bebauungspläne Nr. 607 – Sonnenblume – und Nr. 639 – Dalbecksbaum – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
4. Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – werden gem. § 81 BauO NW als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der oben angeführte Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 05.08.1991, Az.: 35.2-12.21 (Velbert 638) Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht; seinen diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat in seiner Sitzung am 15.10.1991 beigetreten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks der Gemarkung Velbert, Flur 48, Flurstück Nr. 1231 und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Marsstraße;
- im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Jupiterstraße und der westlichen Böschungskante zum Stadion „Sonnenblume“;
- im Süden durch die geplante Rad-/Fußwegverbindung zwischen dem „Flandersbacher Weg“ und der Straße „Am Brinkmannsbusch“ ;
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des „Flandersbacher Wegs“ (L426) und der östlichen Straßenbegrenzungslinie der „Heiligenhauser Straße“ (B 227).

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Ausgabe 1987-05) und der DIN 4150 T 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen und Gebäude), vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

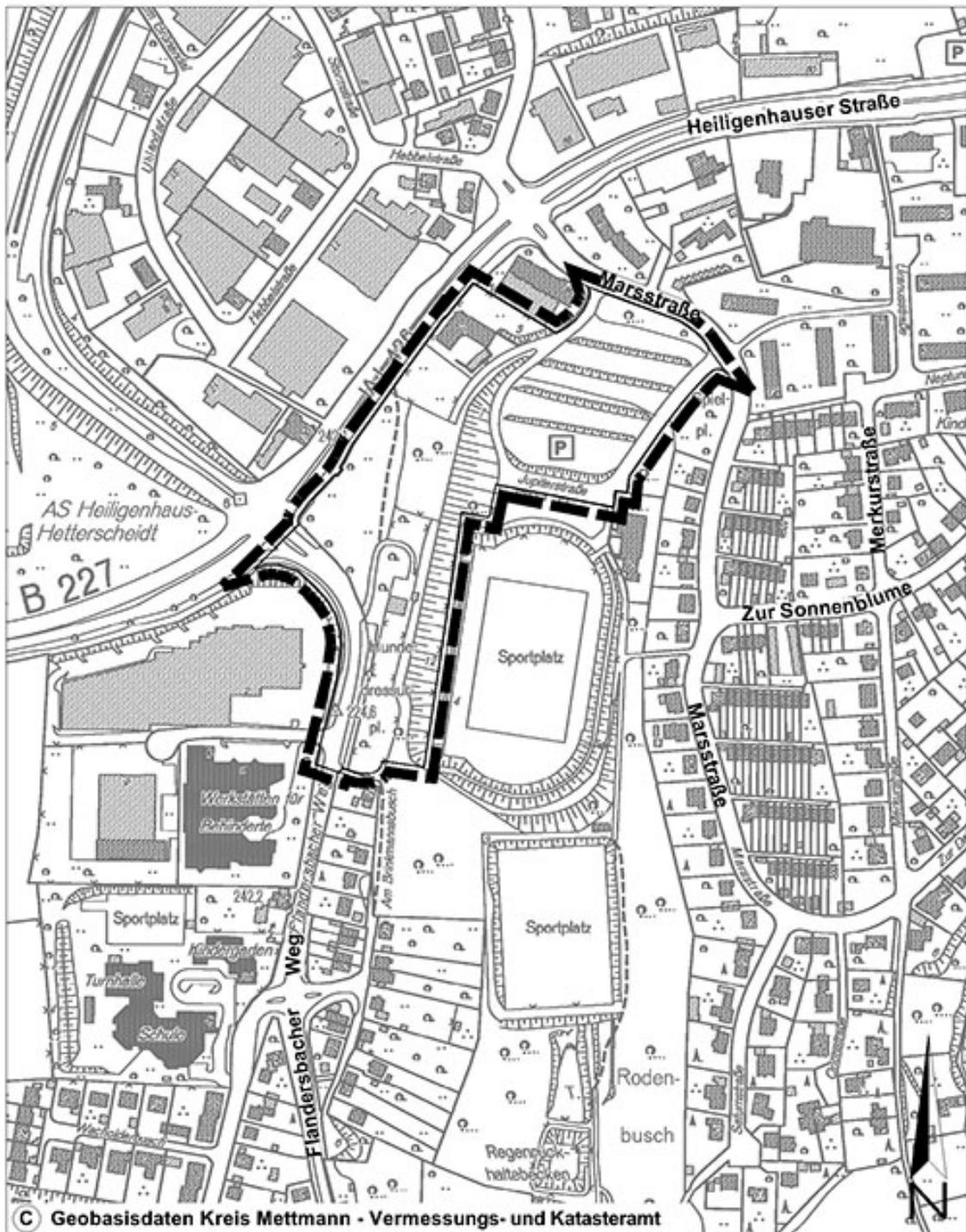
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 638 – Jupiterstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 638 - Jupiterstraße -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den
Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.05.1998 den Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 595, 596, 689, 707, 831, 832 tlw., 834, 840, 841, 842, 845, 846, 848, 850, 852, 854, 855, 856 tlw., 867, 869, 875, 876, 884, 888, 889, 894 tlw. Gemarkung Velbert, Flur 46.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Ausgabe 1987-05), der DIN 4150 T 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen und Gebäude, Ausgabe 1992-12) und der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987), vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

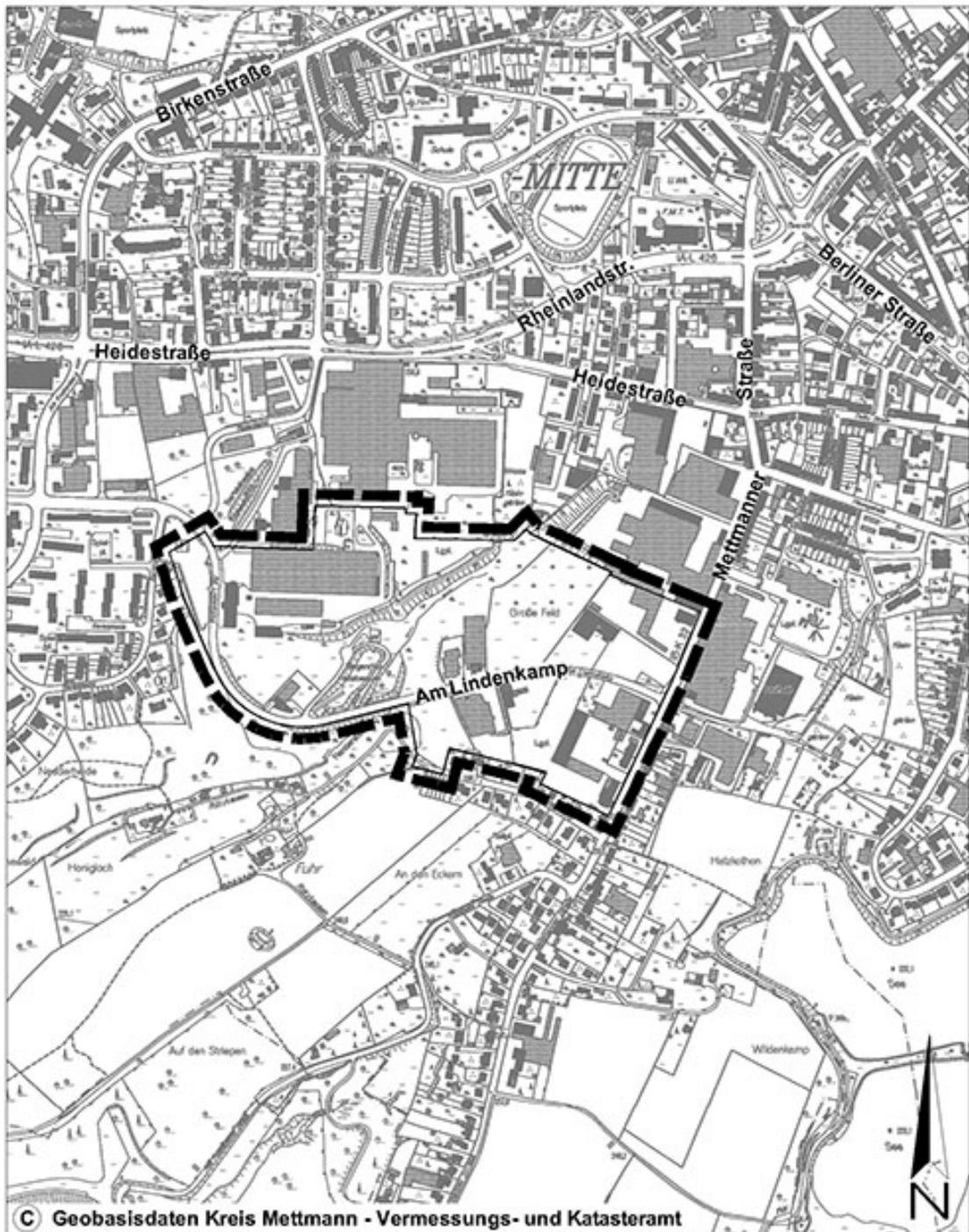
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643 - Lindenkamp Süd -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp- als Satzung
vom 31.03.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplans Nr. 643 – Lindenkamp Süd – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit diese Bebauungsplans außer Kraft.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Stellplätze Am Lindenkamp, durch die gradlinige Verlängerung der Gewerbehalle Am Lindenkamp 31, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 802, 808, 835 und 809;
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 889 und 856 sowie der Stichstraße Am Lindenkamp 41;
- im Süden durch die Straße Am Lindenkamp;
- im Westen durch die Straße Am Lindenkamp sowie den die Stellplätze begrenzenden Wald.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe Juni 1999) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

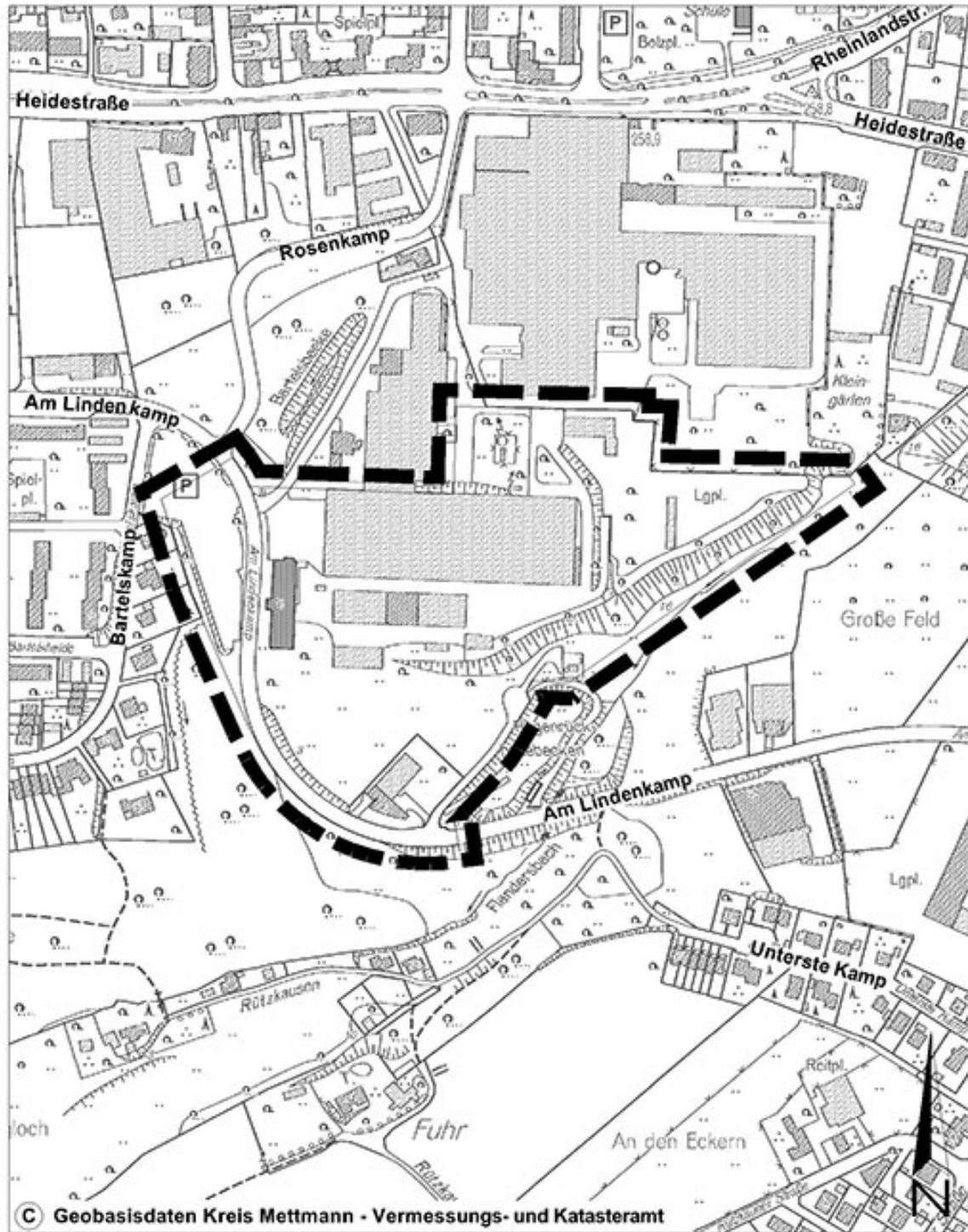
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.01 - Am Lindenkamp -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – als Satzung
Vom 31.03.201**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.12.1990 den Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 12.03.1991, Az.: 35.2-12-21(Velbert 671.1), Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht; seinen diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat in seiner Sitzung am 02.07.1991 beigetreten.

Der räumliche Geltungsbereich des bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Eisenbahnlinie Velbert – Heiligenhaus;
- im Westen durch die westliche Grenze der Schulstraße bzw. die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 307 tlw., 308, 310 und 311 der Flur 11, Gemarkung Velbert;
- im Süden durch die südliche Grenze der Schloßstraße und
- im Osten durch die östliche Grenze der Schwanenstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Ausgabe 1987-05) und der DIN 4150 T 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen und Gebäude) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

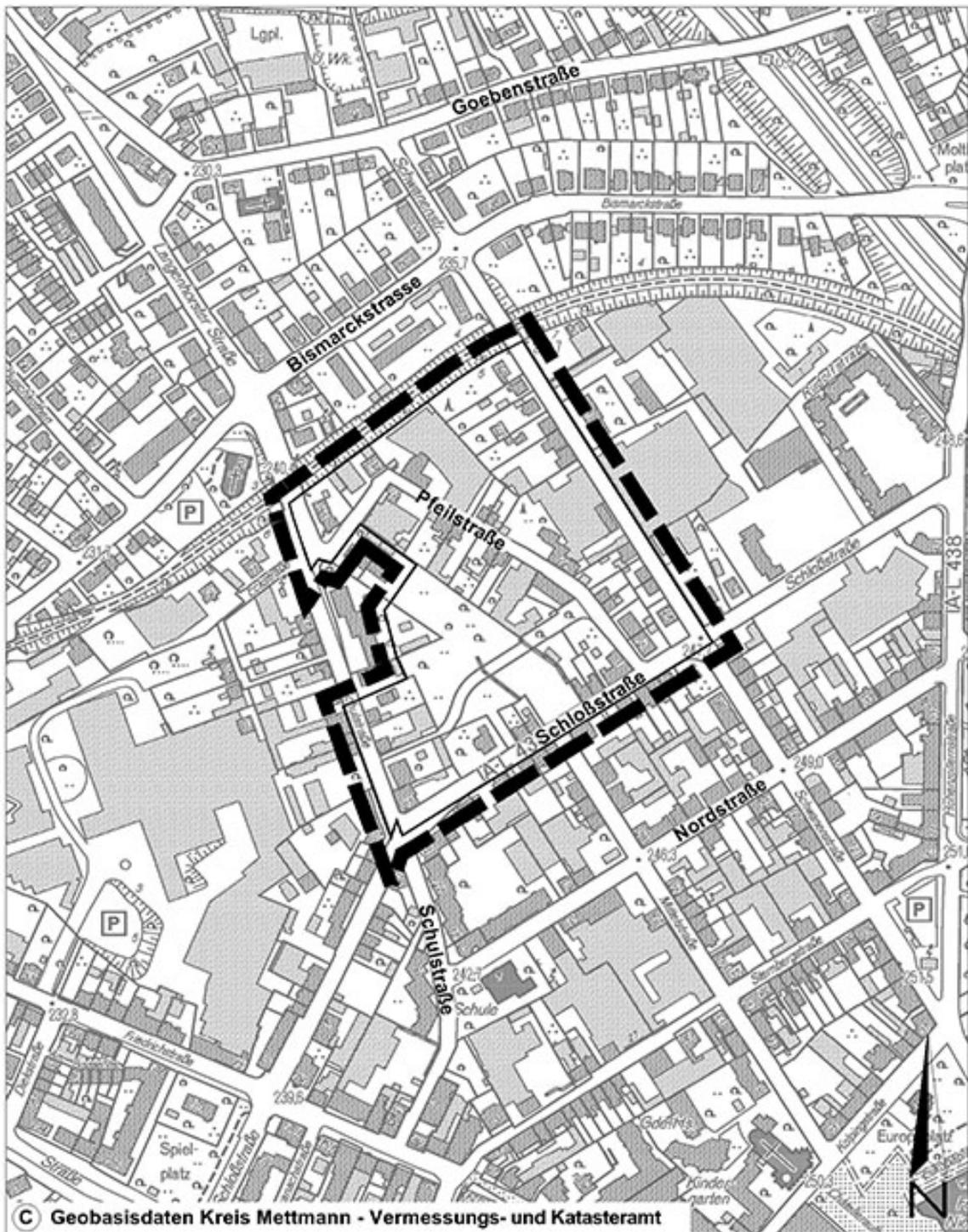
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 671.1 - Pfeilstraße Ost -

**Bekanntmachung vom 31.03.2014
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 4. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Straße / von-Humboldt-Straße – 4. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Str. / von-Humboldt-Str. 4. Änderung wird zugestimmt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Str. / von-Humboldt-Str. – 4. Änderung wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Velbert, Flur 1, die Flurstücke Nr. 784, 785 (teilweise) sowie in der Flur 50, die Flurstücke Nr. 1865, 1992, 1993 und 1994 (teilweise). Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigegebenen Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Ausgabe September 1990), vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

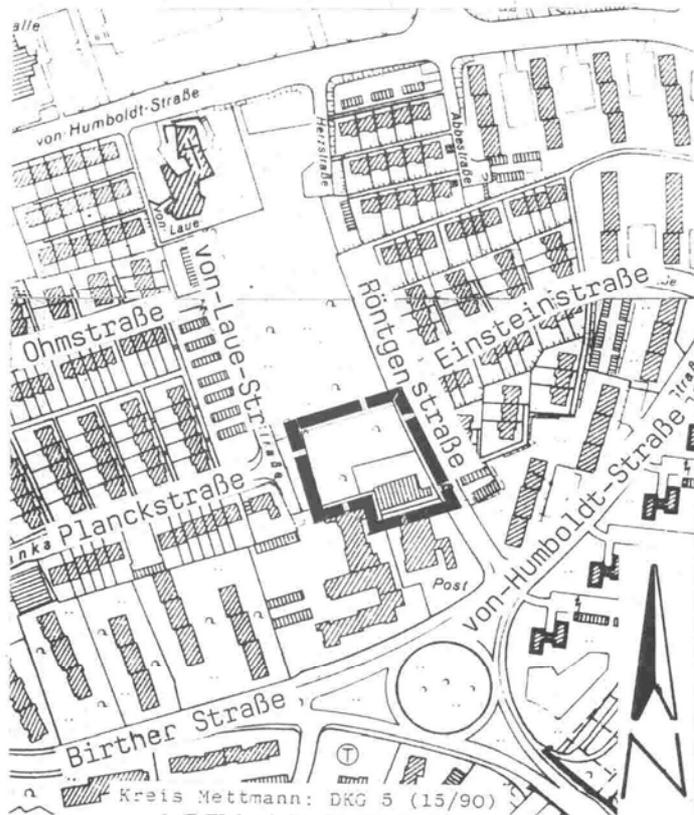
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 – Birther Str. / von-Humboldt-Str. – 4. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtgebiet Velbert - Mitte



Plangebiet des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 821 - Birther Straße/-
von-Humboldt-Straße - 4. Änderung

Öffentliche Zustellung

Herrn Jörn Saß, geb. 24.04.1967, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.07.2010 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 09.04.2014
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Maurer